# Verordnung über die befristete Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie

ZuckerUmstrV

Ausfertigungsdatum: 30.06.2006

Vollzitat:

"Verordnung über die befristete Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie vom 30. Juni 2006 (BAnz. 2006 Nr. 120 S. 4778), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. November 2006 (BGBl. I S. 2594)"

Stand: Geändert durch Art. 3 V v. 9.11.2006 I 2594

Diese V tritt nach ihrem § 5 Satz 2 mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. § 5 Satz 2 aufgeh. durch Art. 3 V v. 9.11.2006 I 2594 mWv 16.11.2006; dadurch ist die Geltung dieser V über den 31.12.2006 hinaus verlängert worden.

#### Fußnote

Textnachweis ab: 1.7.2006

# Eingangsformel

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe s, der §§ 15 und 16 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 3 und 4 und § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), von denen § 31 Abs. 2 durch Artikel 34 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

#### § 1 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 58 S. 42) sowie der zur ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

# § 2 Zuständige Stelle

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ist für die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe zuständig.

# § 3 Umstrukturierungsbeihilfe

Der Antrag auf Umstrukturierungsbeihilfe ist von den in Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 genannten Unternehmen bei der Bundesanstalt schriftlich einzureichen. Die Bundesanstalt kann für den Antrag Muster im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger \*) bekannt geben; soweit Muster bekannt gegeben sind, sind diese zu verwenden.

----

### § 4 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Antragsteller hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie alle sonstigen Belege für die Beihilfegewährung bis zum Ablauf des vierten Jahres, das der Gewährung folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungszeit besteht, bleiben unberührt.
- (2) Zum Zwecke der Überprüfung der mit den Anträgen eingereichten Unterlagen darf die Bundesanstalt
- 1. während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke sowie Geschäfts-, Betriebsunder Lagerräume sowie Transportmittel der Antragsteller betreten,
- 2. Besichtigungen dort vornehmen,
- 3. alle in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegenden Geschäftsunterlagen einsehen, prüfen und verlangen, dass hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder Kopien angefertigt und überlassen werden und
- 4. die erforderlichen Auskünfte verlangen.
- (3) Zum Zwecke des Absatzes 2 sind die Antragsteller verpflichtet, den Bediensteten der Bundesanstalt das Betreten der Geschäfts- und Untersuchungsräume zu gestatten, die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen vorzulegen, Auskunft zu erteilen sowie die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

# § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

<sup>\*)</sup> Amtlicher Hinweis: http://www.ebundesanzeiger.de/